

⁶ Drittes Provinzialkonzil von Baltimore (1837); *Collectio Lacensis*, Bd. III, 56; Viertes Provinzialkonzil von Baltimore (1840), aaO. 71; Erstes Plenarkonzil von Baltimore (1852), aaO. 145; Zweites Plenarkonzil von Baltimore (1866), aaO. 431; Drittes Plenarkonzil von Baltimore (1884), aaO. decr. 273; 586.

⁷ Zur Unterstützung der amerikanischen Kirche durch europäische Katholiken siehe Theodore Roemer, *Ten Decades of Alms* (St. Louis 1942).

⁸ Canon 463, vgl. Canon 1507 (CIC).

⁹ Canon 470 (CIC).

¹⁰ Die einzige vom Kirchenrecht vorgeschriebene Rechenschaftslegung betrifft den Fall, in dem ein niedriger kirchlicher Verwalter dem höheren seine Bücher offenlegt. Dagegen besteht für einen höheren Verwalter keinerlei Verpflichtung, denen, die in der hierarchischen Struktur unter ihm rangieren, seine Bücher offenzulegen. Vgl. Canones 340, 535, 1492, 1521, 1529 (CIC).

¹¹ 1967 ließ die Apostolische Delegation in den Vereinigten Staaten allen Ordinarien detaillierte Vorschriften für die Ruhestandssicherung residierender Bischöfe zugehen. Zu diesen Sicherungen, für die die Diözese verantwortlich ist, gehören nicht allein eine Wohnung, ein Auto, Haushalts- und Sekretariatskräfte, sondern überdies ein wirklich großzügig bemessenes Ruhegehalt. Der Gegensatz zwischen den Alterssicherungen, die die Bischöfe sich selbst zuerkannt haben, und denen, die der Geistlichkeit und den Ordensleuten zuerkannt sind, ist bemerkenswert. Die Regelungen für die Ruhestandsbezüge der Bischöfe sind nicht veröffentlicht worden.

¹² Canon 1473 (CIC).

¹³ Canon 1530 (CIC).

¹⁴ Canon 1531, § 3 (CIC).

¹⁵ Canon 1532, § 1 (CIC).

¹⁶ 397 U.S. 664 (1970).

¹⁷ Internal Revenue Code, §§ 501-514.

¹⁸ Robert T. Miller, *Notes on Church-State Affairs*, Bd. 9, 427: *The Journal of Church and State* (1967).

¹⁹ Z.B. langfristige Kredite zu niedrigem Zinssatz im Rahmen von Siedlungs- und Städtebauprogrammen; Erwerb von Überschußbeständen und -vermögenswerten der Regierung; Forschungs- und Entwicklungstipendien der *National Science Foundation*, usw.

²⁰ Patrick S. Duffy, *Review of Supreme Court Decisions on Aid to Nonpublic Elementary and Secondary Educations: The Hastings Law Journal*, Bd. 32, 266 (1972).

²¹ *Hunt v. McNair*, 413 U.S. 734 (1973).

Aus dem Englischen übersetzt von Karlhermann Bergner

WILLIAM BASSETT

1932 in Peoria, Illinois, USA, geboren. Doktorat in kanonischem Recht von der Gregorianischen Universität Rom, im bürgerlichen Recht von der Catholic University of America in Washington, D.C. Nach sechsjähriger Tätigkeit an der School of Canon Law der Catholic University übernahm er eine ordentliche Professur der Rechtswissenschaft an der Universität von San Francisco. Er veröffentlichte eine Reihe Arbeiten zum Kirchenrecht, zum bürgerlichen Recht und zur Rechtsgeschichte. Zu seinen bedeutenderen Werken kirchenrechtlicher Thematik gehören *The Determination of Rite*; *The Bond of Marriage*; *The Choosing of Bishops*. Anschrift: School of Law, University of San Francisco, 2199 Fulton Street, San Francisco, Ca. 94 117, USA.

Frederick R. McManus

Richtlinien für das kirchliche Sammelwesen

Im letzten Jahrzehnt ist man sich, zumindest in den Vereinigten Staaten, viel stärker bewußt geworden, daß man für die Verwendung der kirchlichen Geldmittel verantwortlich ist und somit darüber Rechenschaft abzulegen hat – gleichviel, ob sie nun für die Notleidenden, für die im kirchlichen Dienst Stehenden oder für die institutionelle Kirche selbst eingesetzt werden. Damit stellt sich auch die peinliche Frage nach den kirchlichen Geldsammlungen. Aufgabe dieses kurzen Aufsatzes ist es, über eine diesbezügliche Entwicklung zu berichten, nämlich über die von der Amerikanischen Bischofskonferenz und von den Konferenzen der höheren Ordensoberen angenommenen Richtlinien für kirchliche Geldsammlungen.

Man macht sich die Sache oft leicht, indem man einfach annimmt, die Frage gehe bloß das Almosensammeln von Ordensleuten an und sei 1917 vom kirchlichen Gesetzbuch eindeutig in dem Sinn gelöst worden,

daß zur Bewilligung von Kollekten, die in einem Bistum vorgenommen werden, der betreffende Bischof zuständig ist, wobei freilich die Sonderrechte der Mendikanten und anderer Ordensleute zu berücksichtigen sind. Das Problem stellt sich jedoch ebenfalls bei Geldsammlungen, die in der Ortskirche vom Bischof selbst oder von solchen veranstaltet werden, die auf irgendeine Weise finanzielle Unterstützung für kirchliche Werke aller Art zu erhalten suchen, für Institutionen im Dienst der Caritas, der Erziehung und Bildung oder des Gesundheitswesens.

Noch größere Ausmaße nimmt das Problem dann an, wenn über die Bistumsgrenzen hinaus Sammelaktionen veranstaltet werden, wobei man sich oft in Computern gespeicherter Adressenlisten, des Fernsehens und Rundfunks bedient und den Stil und die Mentalität der heutigen Werbetechniken übernimmt, Kommunikationsarten also, die sich in einer ganz anderen Kultur entwickelt haben als in der, die den Überlegungen des kirchlichen Gesetzbuches zugrunde liegen.

Das jetzige Kirchengesetz vermochte diesen Entwicklungen gegenüber nicht viel mehr zu bieten als sehr weitmaschige allgemeine Grundsätze: Die Ortskirche solle dafür besorgt sein, daß Geldsammlungen auf angemessene Weise erfolgen; die Absicht der

Spender sei aufs gewissenhafteste zu beachten, und diese Mittel seien zugunsten der Notleidenden in der Kirche klug und weise zu verwalten und so weiter. Dazu kommt ein Grundsatz, an den die kirchenrechtlichen Bestimmungen der Vergangenheit kaum dachten, daß nämlich die Kirche auch nicht als allzu reich erscheinen darf, da sie doch eine pilgernde, in den letzten Zeiten lebende Kirche, die Kirche der Armen ist.

Wenn man sich all dies vergegenwärtigt, so sieht man ein, daß das kirchliche Gesetzbuch diesen Problemen nicht gewachsen ist und daß diese auch nicht durch eine Kodexrevision innerhalb einer allgemeingültigen Gesetzgebung zu lösen sind. Die Probleme sind eben von Land zu Land verschieden. Nehmen wir z.B. wieder die Vereinigten Staaten. Dort herrscht eine große Diskussion über die Frage, ein wie großer Teil der Kollektengelder für die Fondsverwaltung und Selbstkosten ausgegeben werden darf. Diese Frage betrifft in unserer Gesellschaft Caritas-, Bildungs- und Erziehungsinstitutionen mit Einschluß der Ortskirchen und Ordensinstitute, die von den einzelnen Bundesstaaten rechtlich anerkannt und von der Steuerpflicht befreit sind.

In früheren Zeiten herrschten bei der Fondsverwaltung und bei Geldsammlungen oft Mißstände. Zumeist wurden diese jedoch nicht öffentlich diskutiert, und es wurde auch selten auf die diesbezügliche Verantwortung der Christengemeinde aufmerksam gemacht. Zum Glück ist in unserer Zeit nicht nur in den kirchlichen Strukturen, sondern auch im kirchlichen Denken ein Wandel eingetreten, so daß die Sammlung von Geldmitteln und deren Verwendung von der Christengemeinde überwacht wird.

In den Vereinigten Staaten ist das Problem durch verschiedene Fälle unkluger Verwendung von Sammelgeldern und – weniger häufig – durch offensichtliche Mißbräuche verschärft worden. Aus diesem Grund haben die nationale Bischofskonferenz, die Oberinnenkonferenz der Ordensschwestern und die Konferenz der Obern von Männerorden im Jahre 1977 die Richtlinien gezogen, über die dieser Aufsatz berichtet.

Wir brauchen die verschiedenen problematischen konkreten Fälle nicht im einzelnen zu schildern und schon gar nicht Einzelpersonen oder einzelne Institute zu nennen. Doch sind ein paar Beispiele anzuführen.

Erstens sammeln zahlreiche Bistümer, Pfarreien, Missionswerke und Ordensinstitute durch Bettelbriefe und selbst durch Fernseh- und Rundfunkwerbung Gelder. Im allgemeinen geschieht dies in begrenztem Maß aufgrund von Adressenlisten, die leicht erhältlich sind. Zuweilen jedoch nimmt diese Sammeltätigkeit gewaltige Ausmaße an. So soll ein Institut unter hohem

Einsatz von Computern nahezu eine Million Bettelbriefe versandt haben, wobei jedoch nichts darauf hindeutet, daß die Gelder schlecht verwaltet oder zweckentfremdet wurden. Der Wille der Spender wurde offenbar respektiert, doch kann vielleicht die Kritik angebracht werden, daß allzu große Summen für Bauten verwendet wurden statt für die unmittelbare Unterstützung von karitativen, erzieherischen oder missionarischen Werken.

In einem allgemein bekannten Fall macht man einem Diözesanpriester den Vorwurf, zwar mit besten Absichten, aber ohne ausdrückliche oder hinlängliche offizielle Erlaubnis Gelder für das Missionswerk in einem ausländischen Bistum gesammelt zu haben. Diese Gelder wurden zwar dem betreffenden Bischof übersandt, doch beanstandete die katholische und die weltliche Presse sehr, daß über deren Verwendung keinerlei Rechenschaft abgelegt wurde.

In der Presse war auch viel die Rede von der Sammeltätigkeit eines Ordenshauses, die zumeist das Werk eines einzelnen Priesters war, der jetzt vor Gericht steht. Bei dieser Sammlung kam es zu einer ganzen Reihe offensichtlicher Mißstände: Man ging nicht richtig vor und appellierte mehr an die Habsucht der Spender als an ihre Nächstenliebe; es wurde eine Bettelbriefaktion gestartet, deren Unkosten in keinem Verhältnis zu den Gaben standen, die man so erhielt; die Gelder wurden zu Investitionen, zu Darlehen an Politiker und zu geschäftlichen Beteiligungen verwendet, die dem Armutsideal eines Ordensinstitutes gar nicht entsprechen. Nur ein ganz geringer Teil der Gelder wurde für die religiösen und missionarischen Anliegen eingesetzt, die in den Vordergrund geschoben worden waren.

Ein weiterer Fall, bei dem allerdings niemandem ein Vergehen vorgeworfen wird, betrifft eine karitative Institution für Knaben und Burschen. Diese war bei der Verwirklichung ihres katholischen und christlichen Programms überaus erfolgreich, aber auch in ihren Bestrebungen, zu Geld zu gelangen. Nachdem öffentlich beanstandet worden war, daß das Vermögen und Einkommen über die jetzigen und künftigen Bedürfnisse der Institution hinausgewachsen seien, ging diese dazu über, ihre überschüssigen Gelder für drei große Forschungszentren zu verwenden, wovon zwei autonom für sich bestehen. Darin wird auf Feldern, die mit den karitativen Absichten der Institutionen selbst und somit auch der Geldgeber eng zusammenhängen, Grundlagenforschung und angewandte Forschung betrieben.

Auch kam es in den Vereinigten Staaten vor, daß Bistümer und Ordensinstitute infolge naiver, ungeschickter Finanzverwaltung, wegen ihres Hereinfal-

lens auf Spekulanten und dergleichen mehr vor dem Bankrott standen.

Dies sind natürlich eher Beispiele mangelhafter Verwaltung und Rechenschaftsablegung als Hinweise auf Probleme, die mit der jetzigen Sammeltätigkeit für kirchliche Zwecke zusammenhängen. Doch sind sie bezeichnend für die Atmosphäre, in der die Richtlinien für Geldsammlungen durch Ortskirchen oder Ordensinstitute in den Vereinigten Staaten zustande gekommen sind.

Im November 1977 approbierte die nationale Bischofskonferenz formell die Richtlinien, über die wir im folgenden berichten. «Im gegenseitigen Bestreben, daß bei allen Geldsammlungen der katholischen Kirche die christliche Motivation zum Ausdruck komme», waren sie von der Oberinnenkonferenz der Ordensschwesterinnen und der Konferenz der höheren Obern der Männerorden schon vorher gutgeheißen worden. Es ist wohl am zweckdienlichsten, wenn wir in diesem Aufsatz das Dokument zusammenfassend wiedergeben und es selbst ausgiebig zu Wort kommen lassen. Sein Titel lautet: «Grundsätze und Richtlinien für Geldsammlungen von Erz/Bistümern, erz/diözesanen Institutionen und Ordensinstituten». (Der vollständige Text wurde vom Presseamt der Katholischen Konferenz der Vereinigten Staaten in Washington als Broschüre veröffentlicht).

I. Verwaltung

Der erste Teil des Dokuments befaßt sich mit der religiösen Motivierung sowohl der kirchlichen Institution, die nach Geldern sucht, als auch derer, die diese erhalten. Davon ist die Rede unter dem Titel «Christliche Verwaltung». Es werden dabei Grundsätze vertreten, die nichtkatholischen Christen geläufig, in katholischen Kreisen aber erst in den letzten Jahren formuliert worden sind. Die Richtlinien in diesem Abschnitt, die wie dann auch in den übrigen Teilen des Dokuments sehr einfach und direkt gefaßt sind, werden mit den grundlegenden Sätzen eingeleitet: «Christliche Verwaltung ist die praktische Verwirklichung des Gedankens, daß alles, was wir haben, Gabe Gottes ist. Diese Verwaltung äußert sich als eine wesentliche Kraft im christlichen Leben, indem sie uns dazu anhält, unsere Güter mit andern zu teilen.» Mit dieser grundlegenden Aussage und einer kurzen Ausfaltung dessen, was in ihr liegt, sind die folgenden Richtlinien gegeben:

«1. Die Bitte um finanzielle Unterstützung sollte so gefaßt sein, daß sie die Gläubigen zu bewegen sucht, in Erfüllung ihrer Pflicht, mit andern zu teilen, sich an apostolischen Werken zu beteiligen.

2. Keine Organisation sollte die Gläubigen ersuchen, ihr eine totale, absolute Sicherheit finanziell zu gewährleisten. Auch sollte keine Organisation darauf ausgehen, Gelder für unbestimmte künftige Bedürfnisse zusammenzubringen.

3. Das Vertrauensverhältnis zwischen Spender und Geldsammler erfordert, daß die gesammelten Geldmittel für den intendierten Zweck verwendet und nicht durch übermäßige Unkosten verschlungen werden.

4. Bitten um Gelder müssen offen und ehrlich, anständig vorgebracht und auf gesunde theologische Prinzipien gestützt sein. Der Spender muß informiert werden, wie man die gespendeten Gelder zu verwenden gedenkt, und er muß die Gewißheit haben können, daß die gespendeten Gelder für den intendierten Zweck verwendet und daß vom Spender gemachte Einschränkungen eingehalten werden.»

Wie die meisten speziell vereinbarten Richtlinien bedürfen auch diese keiner langen Erklärung. Der Hinweis in Nr. 3, daß die Sammelgelder «nicht durch übermäßige Unkosten verschlungen werden» dürfen, betrifft das bereits erwähnte Problem, mit dem es alle Geldkollekten für karitative Zwecke in den Vereinigten Staaten zu tun haben: die Gefahr nämlich, daß beträchtliche Teile der Spenden von Verwaltungskosten, Löhnen der Geldsammler und des Personals, aufwendigen Publikations- und Werbetechniken und dergleichen mehr verschlungen werden. Nr. 2 der Richtlinien dient offensichtlich dazu, den Ortskirchen und Ordensinstituten einzuschärfen, daß absolute Sicherheit durch möglichst totale Absicherung für die Kirche der Armen, die im Glauben an den Herrn lebt, kaum das Richtige sein dürfte.

II. Die kirchliche Autorität

Eine etwas verwickeltere Angelegenheit ist die formale Approbation von Geldsammlungen kirchlicher Institutionen, die sich ganz klar als katholisch ausgeben. Der Grundsatz, um den es hier geht, und der Grund für die Richtlinien sind in der Forderung enthalten, daß die kirchliche Genehmigung «klar und ausdrücklich vorliegen muß, denn damit die Kirche unbescholten dasteht, muß ihre Autorität sich für die Methode und den Zweck der Sammelaktion, für die zuverlässige Verwendung der gesammelten Gelder und für die Verhinderung von Mißbräuchen verantwortlich wissen.»

Fragen stellen sich und werden von den amerikanischen Richtlinien nicht vollständig gelöst, wenn es um das Problem der «öffentlichen» Aufforderung zu Spenden oder Subskriptionen geht. Zu den Ausführungen über die «Geldsammlung auf dem Weg öffentlicher Subskription» wird folgende rätselhafte Bemerkung

kung hinzugefügt: «Vgl. den Apostolischen Brief *«Ecclesiae Sanctae»* vom 6. August 1966, Nr. 27. Einige Kanonisten betrachten die «öffentliche Subskription» als einen Aufruf, zu einem bestimmten Zweck finanziell beizutragen unter der implizierten Bedingung, daß auch andere zur gleichen Sache einen Beitrag leisten. Der Aufruf ist «öffentlich», nicht weil er sich – wie einzelne Bettelbriefaktionen – vielleicht an ein breites Publikum richtet, sondern infolge der Begleitumstände wie z.B. der Genehmigung durch kirchliche und bürgerliche Behörden unter erheblicher Publizität.»

Man braucht kaum zu sagen, daß man schwerlich genaue Richtlinien ziehen kann, wenn es bei den heutigen Verhältnissen so leicht ist, über die Grenzen der Ortskirche hinaus Gelder zu sammeln. Ganz abgesehen von der Frage der Geldsammlungen durch kirchliche Stellen äußert man heute in den Vereinigten Staaten ernste Besorgnisse über die Verletzung der Privatsphäre durch aufdringliche Fernsprechwerbung für Sammelaktionen und durch Massensendungen unerwünschter Literatur mit Einschluß von Bettelbriefen und dergleichen. Auf jeden Fall werden unter der Überschrift «Kirchliche Autorität» folgende Richtlinien gezogen:

«1. Ordensinstitute und Diözesanämter sollten sich an die Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches und ihre eigenen Satzungen halten, wonach zu Geldsammlungen die Genehmigung der höheren Obern und/oder des Ortsordinarius erfordert ist.

2. Die Genehmigung von Geldsammlungen durch die zuständige Autorität sollte den Zweck bestimmen, zu dem die Gelder gesammelt werden, und die Methoden, an die man sich bei der Sammlung halten soll. Durch periodische Überprüfungen und, wenn nötig, durch geeignete Strafmaßnahmen sollten Sammelaktionen wirksam kontrolliert werden.

3. Ordens- und Bistumsagenturen sollten nicht zu Geldsammlungen auf dem Weg öffentlicher Subskriptionen schreiten ohne die Zustimmung der Ordinarien derjenigen Gebiete, in denen die Gelder gesammelt werden.

4. Höhere Obern von Ordensinstituten sollten es als ihre moralische Pflicht ansehen, den Ordinarius des Ortes, wo die Geldsammlung gestartet wird, über die Sammlungsprogramme und die von ihnen geleisteten Apostolate hinreichend zu informieren.»

Es ist zu bemerken, daß die vierte dieser Richtlinien sich offensichtlich direkt auf die Probleme bezieht, die in einem zu Beginn dieses Aufsatzes erwähnten Fall geschaffen wurden. Im betreffenden Fall geriet die Ortskirche in arge Verlegenheit, als Sammelmethode an den Tag kamen, die von einem Ordensinstitut mit Pro-

vinzzentralen im betreffenden Bistum hinter dem Rücken des Ortsbischofs angewandt worden waren.

III. Rechenschaftsablegung

Schon das kirchliche Gesetzbuch verpflichtet kirchliche Vorgesetzte zur Rechenschaftsablegung über die Verwaltung kirchlicher Güter. Die in den Vereinigten Staaten angenommenen Richtlinien gehen indes weit über die diesbezüglichen Bestimmungen hinaus. Erstens schärfen sie das Grundprinzip ein, daß die Intentionen der Spender gewissenhaft zu respektieren sind, und verlangen deshalb, daß diesen ein Bericht und weitere Auskünfte zur Verfügung gestellt werden. Zudem haben sich in den Richtlinien neue Einsichten der Kirche niedergeschlagen, die eine öffentliche Rechenschaftsablegung verlangen. Damit wird das Vertrauen honoriert, das die gesamte kirchliche Gemeinschaft (und auch die bürgerliche Gesellschaft) in die Bistümer und Ordensinstitute setzten, und, was wichtiger ist, es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung nicht schon Genüge geleistet wird, indem man der hierarchischen Autorität Bericht erstattet, sondern daß man auch dem christlichen Volk Rechenschaft schuldet.

Die Richtlinien in bezug auf die Rechenschaftsablegung lauten wie folgt:

«1. Die Pflicht zur Rechenschaftsablegung fordert vom Geldsammler, rechtzeitig darüber zu berichten, wie weit die bei der Bitte um Unterstützung geäußerten oder damit verbundenen Versprechen erfüllt werden konnten.

2. Rechenschaftsberichte über Geldsammlungen sollten so gehalten und ausgearbeitet sein, daß sie den besonderen Fragen derer, denen man Auskunft schuldet, gerecht werden. Zu diesen gehören das Leitungspersonal und die Mitglieder der geldsammelnden Organisation selbst; die kirchlichen Behörden, welche die Sammelaktion genehmigten und sie überprüfen müssen; diejenigen, die der betreffenden Organisation ihre Gaben spendeten, und die spendende Öffentlichkeit überhaupt, sowie auch die Personen, denen die gespendeten Gelder zugute kommen.

3. Rechenschaftsberichte über Geldsammlungen sollten sowohl eine finanzielle Information bieten als auch einen Überblick über das apostolische Werk, wofür die Gelder gesammelt wurden. Auch sollte publiziert werden, daß diese Berichte von den Wohltätern ohne weiteres oder auf begründetes Gesuch hin bezogen werden können.

4. Geldsammelnde Institutionen sollten ihrem Leitungspersonal eine jährliche Abrechnung vorlegen, die

in Übereinstimmung mit allgemein geltenden Buchhaltungsgrundsätzen erstellt wurde.

5. Sämtliche Rechnungsberichte einer geldsammelnden Institution sollten mit der Jahresrechnung übereinstimmen. Zumindest sollten diese Berichte, der Zielsetzung ungeachtet, über die Summe des gesammelten Geldes, die Unkosten der Sammelaktion und den Betrag und die Verwendung der ausgegebenen Gelder klar Auskunft geben.

6. Schenkungen sollten alsbald verdankt werden; vernünftigen Bitten von Geldspendern, über ihre besondere Gabe informiert zu werden, ist zu entsprechen.»

Zweck und Sinn der obigen Richtlinien verstehen sich eigentlich von selbst. Vielleicht ist die eine Bemerkung hinzuzufügen: In einer Minderheit der amerikanischen Pfarreien ist es schon seit langem Brauch, und es scheint nun in einer Mehrheit von Pfarreien und auch Bistümern zur Gepflogenheit zu werden, der katholischen Gemeinschaft Jahresberichte über die finanziellen Angelegenheiten vorzulegen. Die Richtlinien über die Rechenschaftsablegung erblicken darin eine besondere Pflicht für Diözesen und Ordensinstitute, die für ihre Anliegen Geld sammeln.

IV. Technik

Die heutigen Publikations- und Werbemethoden sind zu einer hohen, manchmal unschuldigen und respektablen Kunst geworden. Techniken, die richtig motivieren, lassen sich auch bei Sammelaktionen für kirchliche Zwecke anwenden. Einige Techniken hingegen sind, auch wenn man von Geschmacks- und Urteilsfragen absieht, ungehörig und unwürdig. Grundsätzlich sollte «eine verantwortliche und wirksame Geldsammelmethod die Stimme des Gottesgeistes, die alle unsere Bemühungen durchdringen muß, nie ersticken.» Demgemäß wurde eine Reihe von Richtlinien entwickelt:

«1. Außer dem für die Unkosten Benötigten sollten Gelder nie von einem Sammelbüro gehortet, sondern in regelmäßigen Abständen der zuständigen Finanzverwaltung der Organisation überwiesen werden.

2. Mit der Zuständigkeit für die Sammeltätigkeit und der für die Investition sollte nicht ein und dieselbe Person betraut werden.

3. Man sollte ganz besonders sorgfältig darauf achten, daß Geldsammler mit den Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen in moralisch sauberen Geschäftsbeziehungen stehen.

4. Verträge zwischen einem kirchlichen Geldsammler und Geschäftsleuten oder Firmen, deren Dienste oder Rat man in Anspruch nimmt, sollten sicherstel-

len, daß die Kontrolle über die Materialien, Projekte, das Geld und die allgemeinen Geschäfte voll und ganz in den Händen der die Sammlung veranstaltenden kirchlichen Institution bleibt.

5. Auf keinen Fall sollte ein Vertrag abgeschlossen werden, der die Bezahlung an die Handelsfirma oder an den Geldsammler direkt oder indirekt auf eine prozentuale Basis stellt.

6. Bitten um finanzielle Unterstützung sollten nicht mit Dingen verknüpft sein, die mit den apostolischen Anliegen, für die gesammelt wird, nicht im Zusammenhang stehen.»

Ein paar der Richtlinien erfordern eine Erklärung. Die zweite Regel – Trennung zwischen der Befugnis, Geld zu sammeln, und der Vollmacht, es zu investieren – wehrt dem Übelstand, der dann entsteht, wenn in den Händen einer Einzelperson oder einer einzelnen Behörde fast absolute Verfügungsgewalt liegt; die Unterscheidung und Auseinanderhaltung von Funktionen kann ein Schutz vor Mißbräuchen sein.

Die vierte und die fünfte Richtlinie hinsichtlich der Techniken bezieht sich auf die übliche Praxis von Bistümern, Ordensinstituten, Pfarreien und anderen Körperschaften, sich der Dienste von Handelsfirmen und Fachleuten auf dem Gebiet des Sammelwesens zu bedienen. Nur allzu leicht verliert die betreffende kirchliche Institution oder Organisation die Kontrolle über den ganzen Vorgang. Es ist ein bedenklicher Mißstand, wenn, wie das vorgekommen ist, ein gewisser Prozentsatz der gesammelten Gelder (statt eines im voraus bestimmten festen Betrages) der Sammelfirma oder der sammelnden Person zufällt.

Die Reihe der oben angeführten und kommentierten Richtlinien schließt mit einigen Weisungen an die Ortsordinarien und Ordensobern: sie sollen sich an das vereinbarte Abkommen halten; sie sollen namentlich eine echte Aufsicht ausüben und Mißständen, die ihnen zu Ohren kommen, nachgehen; sie sollen die Richtlinien promulgieren und auf diesem Feld weiterhin mit der nationalen Bischofskonferenz, der Oberinnenkonferenz der Ordensfrauen und der Konferenz der höheren Obern von Männerorden zusammenarbeiten.

Vielleicht läßt sich noch eine Schlußbemerkung anbringen. Bei der Ausarbeitung dieser Richtlinien scheint ein gesundes Empfinden gewaltet zu haben; man hat sie einfach und vernünftig formuliert, ohne nach den Formalitäten gesetzgeberischer Erlasse zu greifen. Jeder Gruppe von Richtlinien ist eine Erklärung vorangestellt, die an die höchsten Motive derer appelliert, die Geldsammlungen für Notleidende und für die apostolischen Anliegen der Ortskirchen und Ordensinstitute unternehmen. Sicherlich wird die Er-

fahrung weitere Probleme zutage fördern, die auf diesem Feld zu lösen sind, und vielleicht verlangen, daß noch einige spezifischere Forderungen gestellt werden. Doch vielleicht das Beste an dem hier referierten

Dokument ist sein christlicher Ton und seine christliche Auffassung über die Verwaltung der Gaben Gottes.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

FREDERICK R. McMANUS

1923 geboren, Ausbildung am Holy Cross College, Worcester (Mass.) und am St. John's Seminary in Brighton (Mass.); 1947 für das Bistum Boston (Mass.) zum Priester geweiht. Weiterstudium an der Catholic University of America in Washington; 1954 Doktorat in Theologie mit der Dissertation «The Congregation of Sacred Rites». F.R. McManus ist Redaktor von «The Jurist», Mitredaktor von «Worship»

und seit 1958 Professor für Kirchenrecht an der Catholic University of America. Er veröffentlichte u.a. «The Rites of Holy Week» (1956), «Handbook for the New Rubrics» (1961), «The Revival of the Liturgy» (Hg.; 1963); «Sacramental Liturgy» (1967), «The Rite of Penance» (zusammen mit Ralph Kiefer; 1975). Anschrift: The Catholic University of America, Washington, D.C. 20064, USA.

Paul M. Boyle

Die finanzielle Situation von Ordensgemeinschaften

Die finanzielle Situation von Ordensgemeinschaften wurde traditionsgemäß so geheimgehalten, daß die meisten Religiösen völlig uninformiert waren über die eigene wirtschaftliche Lage. In vielen Gemeinschaften wird auch heute der Finanzbericht noch nicht den einfachen Mitgliedern gezeigt. Als Folge davon verleitet der oft große Landbesitz der Orden viele Religiösen wie Laien zu der Annahme, in den Ordensgemeinschaften sei ein großer Reichtum vorhanden.

Doch kann bei den Ordensgemeinschaften weder von großem Reichtum noch von einem besonderen Mißbrauch von Geldmitteln die Rede sein. Da indessen nur eine öffentliche Rechenschaftslegung die falschen Vorstellungen der einen wie der anderen zerstreuen kann, wird dieser Artikel wohl einiges Licht in das geheimnisvolle Dunkel bringen können. Obwohl die folgenden Erläuterungen auf die Mehrzahl der Religiöseninstitute anwendbar sind, betreffen sie speziell eine internationale Ordensgemeinschaft, die Provinzen in einer Anzahl verschiedenartiger Länder hat. Dieser Beitrag will die Erfordernisse, die Quellen, die Verwaltung und Ausgaben der Geldmittel im Rahmen einer Ordensgemeinschaft besprechen.

Äußere Bedürfnisse

Die Ordensgemeinschaften sind ihrem Wesen nach missionarischen Charakters. Sie sind in einer Vielzahl apostolischer Dienste tätig, die alle Geld kosten. Als

integrierender Teil gehört zu ihrem Dienst und ihrer Sendung die Verpflichtung, die notwendigen Geldmittel aufzubringen und sorgfältig zu verwalten. Einige wenige Dienstleistungen im Gesundheits- und Erziehungswesen tragen sich selbst. Die meisten apostolischen Dienste dagegen erfordern finanzielle Hilfe von seiten der sie tragenden Ordensgemeinschaft. Angehörige solcher Gemeinschaften sind nicht selten damit beschäftigt, verschiedene Verdienstmöglichkeiten zur Unterstützung dieser apostolischen Tätigkeiten wahrzunehmen; dazu kommen Schenkungen und Vermächtnisse von großzügigen Wohltätern. Nur wenige apostolische Dienste hängen nicht ganz wesentlich von solcher Wohltätigkeit ab.

Interne Bedürfnisse der Gemeinschaft

Auf der wirtschaftlichen Ebene wie auf der Ebene der zwischenmenschlichen Beziehungen hat eine Ordensgemeinschaft Ähnlichkeit mit einer Familie. Nicht alle Mitglieder dieser Familie sind Mitverdiener. Der Beitrag der nichtverdienenden Mitglieder ist nichtsdestoweniger wesentlich und entspricht bisweilen dem Hauptmotiv für die Existenz der betreffenden Kongregation. Etwa 40 % der Mitglieder einer Ordensgemeinschaft gehören dieser Kategorie an: 20 %, die im inneren Dienst der Gemeinschaft und der Verwaltung eingesetzt sind; 10 % Kranke und im Ruhestand befindliche; 5 %, die in der Anfangsausbildung und den weiterführenden Studiengängen stehen; 5 %, die völlig unentgeltliche Dienstämter versehen. Diese Religiösen erhalten weder Lohn noch Gehalt, wengleich in manchen Ländern bestimmte Programme der sozialen Sicherung und Rentenfinanzierung eine partielle Hilfe für Alte und Kranke bieten mögen. Die Fürsorge für die kranken oder im Ruhestand befindlichen Religiösen und die Heranziehung und Ausbildung neuer